<u>S A T Z U N G</u>

<u>des</u>

<u>Hundesportvereins</u> <u>Groß Grönau 2000 e.V. - im DVG e.V. -</u>

Mitgliedsverein im DVG

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.

Hundesportverein Groß Grönau 2000%

Für den Hundesportverein Groß Grönau 2000 e.V. ist die Gleichstellung von Frau und Mann und aller weiteren Geschlechterformen selbstverständlich. Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die Verein auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Die Schreibweise der männlichen Form impliziert auch die der weiblichen, ist aber aus den genannten Gründen nicht angegeben. Dieses soll jedoch keine Benachteiligung der Frauen im Hundesportverein Groß Grönau darstellen.

Satzung

des Hundesportvereins Groß Grönau 2000 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 3
§ 2	Geschäftsjahr und Gerichtsstand	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Verbänden	Seite 3
§ 4	Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 3 ff.
§ 5	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4 ff.
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5 ff.
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6 ff.
§ 9	Organe des Vereins	Seite 7
§ 10	Die Mitgliederversammlung	Seite 7 ff.
§ 11	Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung	Seite 9
§ 12	Der Vorstand	Seite 9 ff.
§ 13	Ordnungen	Seite 11
§ 14	Tierschutz	Seite 12
§ 15	Beiträge und Vereinsvermögen	Seite 12
§ 16	Vereinsauflösung	Seite 12 ff
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	Seite 12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. Januar 2000 in Groß Grönau gegründete Hundesportverein führt den Namen

Hundesportverein Groß Grönau 2000 e. V. - im DVG e. V. -

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG). In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Hamburg zugeordnet. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung, analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen der dem DVG übergeordneten Verbände.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck ist die grundsätzliche Förderung von Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund. Der Verein fördert dabei seine Mitglieder mit dem Ziel, die sportliche Leistung mit dem Hund zu steigern, die Hunde nach sinnvollen Regeln unter Beachtung der geltenden Tierschutzgesetze zu erziehen, zu halten sowie zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Verein fördert dabei insbesondere:

- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport und das Wesen des Hundes,
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
- die Ausbildung von Familien- und Begleithunden,
- die Ausbildung in den einzelnen Hundesportarten,
- die Öffnung des Vereins für neue Hundesportarten,
- die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund,
- den Sport der Jugend mit dem Hund,
- den Sport und den Umgang der körperbehinderten Menschen mit dem Hund,
- die Durchführung von vereinsinternen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Hundesportarten und in der Jugendarbeit,
- die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen und den Gedanken des Tierschutzes.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz aus, ist gewerkschaftlich neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte (s. auch § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, § 16 Vereinsauflösung).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und die nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter.

Es wird unterschieden zwischen (aktiven) Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitglieder und Ehrenmitgliedern.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zunamen, Telefonnummer, E-Mail - Anschrift, Geburtstag, Wohnort und Straße zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach entsprechendem Vorstandsbeschluss einvernehmlich zum nächsten Monatsersten, sie ist erst mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

Eventuelle Einsprüche gegen die Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Unterschriftensammlungen gegen die Aufnahme sind unzulässig. Eine Begründung der Ablehnung der Aufnahme kann nicht verlangt werden. Die Mitgliedschaft im DVG beginnt mit dem nächsten Quartal oder einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals.

Das erforderliche Mindestalter für die Ausübung der verschiedenen Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.

Der Antragsteller stimmt der Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit dem Kündigungstermin bis zum 31. Oktober möglich. Es gilt das Datum des Poststempels. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird dann zum 31.12. des Jahres wirksam.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener einmaliger Erinnerung und einmaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende, ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge, wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit dem Erhalt der schriftlichen Mahnung.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat, die Vereinspflichten nicht erfüllt werden oder dem Ansehen des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit schadet.

Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche des Ausgeschlossenen gegen den Verein mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins nicht, müssen aber innerhalb des laufenden Geschäftsjahres vom Vorstand geltend gemacht werden.

Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Vereinspapiere und andere Gegenstände aus dem Vereinseigentums sind grundsätzlich ohne Vergütung bzw. Gegenleistung zurückzugeben. Dieses gilt insbesondere für die Vereinsschlüssel. Der Vereinsschlüssel ist immer an den Vorstand zurückzugeben. Das gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied die Funktion, für die der Schlüssel ausgegeben wurde, nicht mehr innehat oder der Vorstand dieses nach entsprechendem Vorstandsbeschluss verlangt. Dieses gilt auch bei Fortbestand der Mitgliedschaft.

Der Vereinsschlüssel darf durch ein Mitglied nicht an andere Personen weitergegeben werden. Wurde von dem Mitglied für den Platzschlüssel oder den Vereinsschlüssel ein Geldbetrag hinterlegt, so ist dieser vom Verein dem Mitglied zurückzuzahlen.

Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben. Steht ein Nachfolger noch nicht fest, so sind die Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen
- Anträge zu stellen
- Beschwerden und Fragen an den Vorstand und seine Mitglieder zu richten
- Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereis zu den vom Vorstand und der Mitgliederversammlung festgesetzten Bedingungen zu nutzen
- Rechenschaft zu verlangen.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie Teilnahme an den Verbands- und Vereinsveranstaltungen inkl. seiner Gliederungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins zu fördern
- das Vereinseigentum sowie den Zielen des Vereins dienendes Eigentum Dritter schonend und fürsorglich zu behandeln. An der Erhaltung des Vereinseigentums ist mitzuwirken.
- den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu zahlen.

Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Tierhalterhaftpflichtversicherungen ist besonders zu achten. Hunde, die nicht schutzgeimpft (Mindestimpfschutz: Staupe, Tollwut, Parvovirose,

Leptospirose und Hepatitis) und haftpflichtversichert sind, dürfen auf der Platzanlage oder zu Prüfungen und Turnieren nicht geführt werden. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Kontrolle der Impfausweise und Versicherungsnachweise veranlassen.

Fördermitglieder haben beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag in freiwilliger Höhe, mindestens aber in Höhe eines passiven Mitgliedbeitrages. Fördermitglieder und passive Mitglieder dürfen im Verein keinen Hund im Sport führen und nicht an Prüfungen oder Veranstaltungen mit einem Hund teilnehmen. Passive Mitglieder werden aber darüber hinaus nach innen wie nach außen wie Vollmitglieder behandelt.

Die anteilige Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ist im Laufe eines Kalenderjahres zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde kann ein geldlicher Betrag erhoben werden. Über die Höhe dieses Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Fördermitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres
- Mitglieder, die aufgrund eines gesonderten Antrages vom Vorstand befreit wurden.

Geleistete Arbeitsstunden sind nicht auf folgende Kalenderjahre oder andere Mitglieder übertragbar, wohl aber auf Familienmitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

Die Organe des Vereins sind

- 1. Vorstand
- 2. Obleute
- 3. Mitgliederversammlung
- Wirtschaftsausschuss.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle volljährigen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme (Ausnahme Fördermitglieder, s. § 8) an. Jugendliche haben mit vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Kalenderjahr durchzuführen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail (dann ggf. auch ohne Signatur) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene (E-Mail) Anschrift gerichtet war.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Auch auf Beschluss des Vorstandes ist es möglich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung Gäste einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Berichtes des 1. Vorsitzenden,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführers
- die Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsausschusses,
- die Entgegennahme der Berichte der Obleute,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich des Wirtschaftsausschusses und der Obleute,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Beratung und Entscheidung sonstiger eingegangener Anträge und Vorschläge,
- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Obleute,
- die Bestätigung der durch die Obleute vorgeschlagenen Ausbilder/ Ausbildungsassistenten und Helfer.
- die Wahl des Wirtschaftsausschusses,
- die Festlegung des Beitragssatzes für das Folgejahr
- Entscheidungen über notarielle Grundstücksgeschäfte bezüglich des Vereinsgrundstücks.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. In dringenden Fällen können sie während der Mitgliederversammlung unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Nachträgliche Anträge zur bestehenden Satzung und Vereinsauflösung sind unzulässig.

Sollte ein Antragsteller nicht zur Mitgliederversammlung erscheinen, die Gründe seines Antrags also auch nicht mündlich erläutern können, muss diese Versammlung darüber abstimmen, ob der Antrag behandelt wird.

Die Mitgliederversammlung kann neue Abteilungen gründen oder bestehende Abteilungen aufheben.

§ 11 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Alle Wahlen finden während der Mitgliederversammlung statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die keine Fördermitglieder oder juristischen Personen sind.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- Änderung der Satzung
- Abwahl des Vorstandes/ eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Notarielle Grundstücksgeschäfte bezüglich des Vereinsgrundstücks.

Bestätigungen der Ausbilder/Ausbildungsassistenten und Helfer finden mit einfacher Mehrheit statt. Sie können auch gemeinschaftlich als Gruppe gewählt werden. Eine schriftliche Abstimmung zur Bestätigung der Ausbilder/Ausbildungsassistenten und Helfer hat stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Vor der Wahl oder Abstimmung sind Wahlhelfende durch Handzeichen zu wählen. Wahlhelfende dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Weitere Abstimmungen der Mitgliederversammlung finden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen statt.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über die Sitzungen/Versammlungen und Beschlüsse der Organe, soweit diese beschlussfähig sind, sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter oder dem Geschäftsführer unterschreiben sind. Schriftführer darf nicht der Sitzungsleiter sein.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- erweiterten Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer
- f) Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein ersetzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder a), d) und e) in geraden Jahren und die Vorstandsmitglieder b),c) und f) in ungeraden Jahren.

Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf. Grundsätzlich lädt der 1. Vorsitzende zu den Sitzungen ein. Die Einladung sollte eine Woche vor Sitzungsbeginn den Vorstandsmitgliedern zugegangen sein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mehrheitlich über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zur Beratung des Vorstandes können Sachverständige eingeladen werden.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können auch bei einer Videokonferenz, am Telefon oder schriftlich getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann über Rechtsgeschäfte mit einer Einzelsumme von bis zu 4.000 Euro selbständig entscheiden. Über größere Rechtsgeschäfte muss die Mitgliederversammlung entscheiden. Nicht davon betroffen sind sich ständig wiederholende Rechtsgeschäfte, z.B. Beiträge an Verbände.

Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus den Obleuten, welche die einzelnen Abteilungen des Vereins leiten.

Die Einladungen für Sitzungen des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus den Regelungen für die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand ist ein wichtiges Organ des Vereins, um das Vereinsleben im Sinne der Satzung zu fördern und zu gestalten. In den Sitzungen des erweiterten Vorstandes informiert der geschäftsführende Vorstand unter anderem über das aktuelle Vereinsgeschehen. Die Jahres- und Turnierplanung wird innerhalb dieses Gremiums erörtert. Auch weitere Themen und Aufgaben können innerhalb dieses Gremiums besprochen und verteilt werden. Die Entscheidungen zur jeweiligen Durchführung trifft der geschäftsführende Vorstand.

Die Obleute werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vorgeschlagen und gewählt. So zum Beispiel für die Abteilungen Ausbildung, Platz- und Vereinsheimpflege, Gästebewirtung, Feste und Veranstaltungen, Jugendsport, Handicapsport, Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Während einer laufenden Legislaturperiode haben Obleute das Recht, neue Ausbilder-/ Ausbildungsassistenten und Helfer zu benennen. Diese können bis zum Ablauf der Legislaturperiode vom Vorstand legitimiert werden und sind den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

Zum erweiterten Vorstand gehört der Wirtschaftsausschuss. Dem Wirtschaftsausschuss obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er hat jedes Recht zur Kontrolle der Buchführungen und der sonstigen Einnahmen und Ausgaben. Mindestens zweimal im Jahr hat er sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen, davon muss eine Prüfung unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Er kann Empfehlungen über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geben.

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.

Der Wirtschaftsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar jedes Jahr ein Vereinsmitglied.

Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren zulässig. Der Wirtschaftsausschuss hat der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche des Vereins Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnung steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, sie kann dieses Recht auf den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen. Derartige Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 14 Tierschutz

Der HSV Groß Grönau 2000 e. V. ist bestrebt, in allen Sparten eine moderne und artgerechte Hundeausbildung anzubieten, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Daher dürfen Hunde auf der Platzanlage nur solche Halsbänder/Geschirre tragen, die auch die Prüfungsordnungen und Turnierordnungen zulassen. Halsbänder, Geschirre und Trainingshilfen, die dazu geeignet sind, Schmerzen oder sonstige aversive Reize hervorzurufen, dürfen weder im Training noch während des Aufenthaltes auf der Platzanlage des Vereins verwendet werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes Bestandteil dieser Satzung. Wiederholte Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 15 Beiträge und Vereinsvermögen

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag muss durch zwölf teilbar sein. Im Beitrag müssen alle Abgaben an Verbände und Organisationen enthalten sein.

Der Jahresbeitrag ist unaufgefordert bis zum 31.März eines jeden Jahres zu entrichten. Andere Regelungen in Bezug auf den Zahlungsmodus und/oder Höhe des Beitrages sind im Einzelfall möglich. Sie sind aber die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Passive Mitglieder, Familienmitglieder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren und Personen, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, aber noch eine Schule besuchen, ein Studium absolvieren, oder in der Ausbildung sind, zahlen den halben Jahresbeitrag. Dieses ist bis Ende des Jahres gültig, in dem das Mitglied die Schule, das Studium oder die Ausbildung beendet hat, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres muss jährlich bis zum 31.01. der Besuch einer Schule, die Teilnahme an einem Studium, oder an einer Ausbildung dem/der Geschäftsführer/in glaubhaft belegt werden. Ist dieses nicht der Fall, wird automatisch der volle Beitrag fällig.

Familienmitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner/innen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienmitgliedschaft gilt für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitglied kann aber nur derjenige sein, dessen Ehepartner/Lebenspartner Vollmitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck klar ersichtlich sein.

Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den - Tierschutz Lübeck und Umgebung e. V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist **am 14.11.2021** auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.